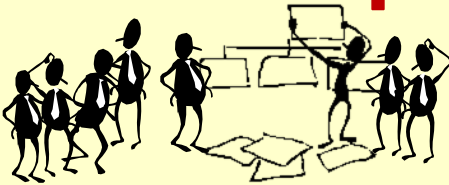


Inklusion

bedeutet auch
Einbeziehung
von MAV und Personal

bei der
Personalplanung



Inklusion
lateinisch *inclusio* „Einschluss“

auch Einbeziehung
Eingeschlossenheit
Dazugehörigkeit

MAV Gesamtausschuss

Wir machen **jetzt** mit

Der erste Schritt
auf der Treppe zur
paritätischen Mitbestimmung

Mitarbeit

Dialog
mit der Landessynode
Rederecht

Anhörung bei Änderungen
zum kirchlichen Arbeitsrecht

Vorschlagsrecht bei der
Besetzung der Schlichtungsstelle

Vertretung der MAVen
in allen zuständigen Gremien

Mitbestimmung auf allen Ebenen
und bei Änderungen des MVG

Mitsprache bei Vorgaben zu beruflichen,
wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten

Freistellung und Kostenerstattung
für die Arbeit im Gesamtausschuss



Liebe Landessynodale,
Ein Schwerpunktthema der diesjährigen Synode ist Inklusion.

Inklusion, also Einbeziehung im Sinne der Präambel und des § 35 im MVG bedeutet dann doch auch, darauf zu vertrauen, dass man nur gemeinsam vorankommt und dass eine frühzeitige Beteiligung der Mitarbeitervertretungen bei den anstehenden strukturellen Veränderungen sowie bei Entscheidungen zur Personalplanung unerlässlich ist.

Oberkirchenrat Klaus Eberl sagt dazu:

„Ich habe gelernt, dass es gut ist, auch zu dem zu stehen, was man nicht kann. Und darauf zu vertrauen, **dass man nur gemeinsam vorankommt**. Nicht die Einzelkämpfer kommen voran, sondern die, die so miteinander leben, dass sie wissen: **Ich brauche den anderen zu meiner Ergänzung**. Das war eine ganz wichtige Erfahrung für mich.“

Quelle: <http://www.ekir.de/www/service/eberl-16105.php>

Deshalb sollten wir jetzt in der EKIR gemeinsam über eine kirchengerechte Form der **Unternehmensmitbestimmung** nachdenken.



Warum sind Kirche und Diakonie hier so zurückhaltend ?

Wenn unsere Vorstellung von einer Dienstgemeinschaft gelingen soll, dann gehören Vertreter der Mitarbeitervertretungen in die Aufsichtsgremien der Diakonie und müssen Vertreter der Mitarbeitenden auch in den Leitungsgremien der Kirchenkreise vertreten sein,- konsequenterweise natürlich auch in der Kirchenleitung.

.....
Inklusion, lateinisch inclusio,
heißt so viel wie „Einschluss“;
auch Einbeziehung,
Eingeschlossenheit, Dazugehörigkeit



Liebe Landessynodale,

vor zwei Jahren hat Präses Schneider von strukturellen Veränderungen im Bereich der Kirche gesprochen und für die Stärkung der Mitarbeitervertretungen geworben. Seit dem letzten Jahr gibt es dank Ihrer Entscheidung den **Gesamtausschuss** der Mitarbeitervertretungen in Kirche und Diakonie nun endlich auch im Rheinland. In diesem Jahr ist ein Vertreter des Gesamtausschusses erstmals als Gast auf der Landessynode. Das ist mehr als wir 2010 erhofft hatten und wir freuen uns darüber.

Aber es ist auch noch nicht die Form der Beteiligung die wir uns vorstellen.
Wir sollten jetzt in der EKIR gemeinsam über eine kirchengerechte Form der **Unternehmensmitbestimmung** nachdenken.



Warum sind Kirche und Diakonie hier so zurückhaltend ?

Wenn unsere Vorstellung von einer Dienstgemeinschaft gelingen soll, dann gehören Vertreter der Mitarbeitervertretungen in die Aufsichtsgremien der Diakonie und müssen Vertreter der Mitarbeitenden auch in den Leitungsgremien der Kirchenkreise vertreten sein,- konsequenterweise natürlich auch in der Kirchenleitung.

*Auszüge aus der „Wahlwerbung“ des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland,
Herr Dr. h.c. Nikolaus Schneider, zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2010:*

„...Die Mitarbeitervertretung ist die kirchengemäße Form der Mitwirkung der Mitarbeitenden in kirchlichen Dienststellen. Durch die Einbeziehung der Mitarbeitenden in die Entscheidungsprozesse nach den Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes verwirklicht sich unsere Vorstellung von **Dienstgemeinschaft**. Angesichts anstehender schwieriger Strukturentscheidungen, die auch erhebliche Auswirkungen auf unsere Mitarbeitenden haben, wird diese Form der Beteiligung immer wichtiger. **Es muss deshalb alles getan werden, um die Stellung der Mitarbeitervertretungen zu stärken.**

(Quelle: <http://www.ekir.de/www/service/preses-ruft-zu-beteiligung-an-mav-wahlen-auf.php>)

Gewerkschaften dürfen künftig auch in den Diakonischen Werken und Einrichtungen der Kirchen zu Streiks aufrufen, wenn sie nicht in die dort eingerichteten Arbeitsrechtsregelungs- und Schlichtungsverfahren (sog. Dritter Weg) eingebunden werden und die Dienstgeber die Ergebnisse als verbindliche Mindestarbeitsbedingungen akzeptieren.



Liebe Landessynodale

Durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts steht die Diakonie zurzeit im besonderen Fokus der Presse und der interessierten kritischen Öffentlichkeit.

Gelingt eine vernünftige Annäherung an die Gewerkschaften?

Das Urteil ist aus unserer Sicht Grund genug, nicht nur die Fragen der Arbeitsrechtsregelung und den Weg zu fairen Tarif-Abschlüssen zu bedenken, sondern auch jetzt endlich über eine kirchengerechte Form der **Unternehmensmitbestimmung** nachzudenken.



Warum sind Kirche und Diakonie hier so zurückhaltend?

Gem. § 35 MVG hat die Mitarbeitervertretung in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

Wenn das gelingen soll, dann gehören Vertreter der Mitarbeitervertretungen in die Aufsichtsgremien der Diakonie und müssen Vertreter der Mitarbeitenden auch in den Leitungsgremien der Kirchenkreise vertreten sein,- konsequenterweise natürlich auch in der Kirchenleitung.

Bei der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung sind künftig die Gewerkschaften zu beteiligen. Das Bundesarbeitsgericht hat für eine Präzisierung der Spielregeln gesorgt, sagt Oberkirchenrat **Manfred Rekowski** im ekir.de-Audio-Interview über das Erfurter Urteil.

Rekowski, Theologe und Leiter der Personal-Abteilung des Landeskirchenamts, erinnert an die theologische Begründung: „**Wir sind als Kirche eine Dienstgemeinschaft.**“ Im Gottesdienst wie in Arbeitsverhältnissen werde gemeinsam der Auftrag der Kirche erfüllt. Dazu passten weder Streik noch Aussperrung. Bei der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung sind künftig die Gewerkschaften zu beteiligen. Die vom Gericht angemahnte Verbindlichkeit der Tarife betrifft die Diakonie, ist bei der Kirche schon der Fall, so Rekowski.

Das Interview kann auf der Seite der EKIR abgerufen werden
<http://www.ekir.de/www/service/bag-15988.php>

Inklusion

bedeutet auch :

die Dienststellenleitung soll *
die Mitarbeitervertretung
frühzeitig **beteiligen**.



* soll ist - MUSS wenn kann...

MVG § 34

Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben **rechtzeitig und umfassend zu unterrichten**.

Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits **während der Vorbereitung** von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, **frühzeitig** an den Planungen **beteiligen**



Inklusion

lateinisch **inclusio** „Einschluss“

auch Einbeziehung
Eingeschlossenheit
Dazugehörigkeit